

ANGEL-CLUB FRÜH-AUF RÜSSELSHEIM 1950 e.V.

Satzung

Mitglied im Verband Hessischer Fischer e.V.

SATZUNG DES ANGEL-CLUB FRÜH-AUF 1950 RÜSSELSHEIM E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr:

Der Verein trägt den Namen „Angel-Club Früh-Auf 1950 Rüsselsheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Rüsselsheim am Main.

Er ist unter der Vereinsregisternummer VR 80135 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins:

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel gesetzt haben, waidgerechtes Angeln durch folgende Maßnahmen zu verbreiten und zu verbessern:

1. Das Betreiben und die Verbreitung der Angelfischerei.
2. Die Hege und Pflege der Fischbestände in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Landes Hessen.
3. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes unter Berücksichtigung des Landespflegegesetzes des Landes Hessen.
4. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Hütten, Booten und sonstigen Einrichtungen und dazu gehörigen Anlagen.
5. Förderung des Castingsports.
6. Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes, Durchführung von Schulungsmaßnahmen.
7. Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Anglern
8. Die notwendige Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über die zuvor genannten Belange.

§ 3 Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-63) der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Erfüllung der gesetzlichen und polizeilichen Voraussetzungen zum Angeln (Sportfischerprüfung etc.) durch Vorlage des ordnungsbehördlichen Fischereischeins nachweist.

Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Vereinsjugend an.

Über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrags auf dem dafür vorgesehenen Formular und persönlicher Vorstellung des Antragstellers.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die folgende Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Aufnahme.

Mit dem Aufnahmeantrag erklärt sich das Mitglied mit einer vereinsinternen elektronischen Verarbeitung der von ihm erhobenen Daten einverstanden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft:

Die Vereinsmitglieder unterteilen sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Jugendliche

Als aktive Mitglieder werden alle Mitglieder geführt, sofern sie nicht einer anderen Mitgliedsgruppe angehören oder Jugendliche sind.

Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft aus Alters-, räumlichen oder sonstigen Gründen ruht. Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung befindet. Allein passive Mitgliedschaft berechtigt nicht zum Beangeln der Vereinsgewässer. Passive Mitglieder erhalten keinen Erlaubnisschein.

Besonders um den Verein verdiente Personen können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben als solche alle Rechte von aktiven Mitgliedern, sind aber von der Verpflichtung zur Beitragszahlung und Arbeitsleistung befreit.

Jugendliche können mit Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglieder der Vereinsjugend werden.

Für aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche gilt der vom Verein ausgegebene Erlaubnisschein zum Fischfang als Ausweis.

Der Vorstand ist berechtigt, Erlaubnisscheine auf Zeit und gegen Entgelt an Nichtmitglieder auszugeben.

Ein unentgeltlicher Austausch von Erlaubnisscheinen mit Nachbarvereinen ist zulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt aus dem Verein.

Dieser muß schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres mit Wirkung zum Jahresende bekanntgegeben werden.

3. Durch Ausschluss. Dieser soll erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,

- f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gegeben werden. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Vorstand festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf deren Befolgung auch durch andere Mitglieder zu achten.
 - b) Sich den Fischereiaufsehern und Aufsichtspersonen gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (Arbeitsdienste) zu erfüllen.
3. Die Rechte des Mitglieds ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):

In jedem Kalenderjahr muß in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, in der Regel dem 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 4 Wochen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit und Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter innerhalb einer Frist von 2 Monaten einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen, oder der Vorstand dies durch Vorstandsbeschluss beantragt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Wahl und Abwahl des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer.
4. Genehmigung und Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder.
5. Annahme und Änderung der Satzung.
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstands bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
7. die Auflösung des Vereins.
8. Bestätigung der endgültigen Aufnahme von im abgelaufenen Jahr vorläufig aufgenommenen neuen Mitgliedern.

Anträge von Mitgliedern sind zu berücksichtigen. Sie sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Soweit in der Satzung nicht anders vorgesehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet.

Das Protokoll wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 10 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/ der ersten Vorsitzenden
 - b) Dem/ der zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem/ der Schatzmeister/ in
 - d) Dem/ der stellvertretenden Schatzmeister/ in
 - e) Den Gewässerwarten
 - f) Den Geländewarten
 - g) Dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters und dessen Stellvertreters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
4. Der 1.Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der anderen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Gewässerwarte, werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Gewässerwarte werden auf unbestimmte Zeit gewählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) ein anderes Mitglied als Vorstandsmitglied berufen.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Die Kassenprüfer:

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, der bei Ausfall eines gewählten Kassenprüfers dessen Aufgabe versieht. Diese dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/ Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Sonstige Maßnahmen bei Verstößen:

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

1. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
2. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
3. oder der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 13 Satzungsänderung:

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der Mitglieder erschienen sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins:

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Verein „Wohnen im Inselhof Rüsselsheim e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt ab 22.01.2011 in Kraft.